



7/SN-334/ME <sup>1 von 4</sup>

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 145/40

A-6010 Innsbruck, am 27. August 1990

Tel: 0512/508, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 W i e n

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	zu 76 GE 987
Datum:	1 1. SEP. 1990
Verteilt	M.P.P. <i>siehe</i>

*Dr. Stanzl*

Betreff: Entwurf eines Futtermittelgesetzes;  
2. Begutachtungsverfahren

Zu GZ 12.201/09-I 2/90 vom 28. Juni 1990

Zum übersandten Entwurf eines Futtermittelgesetzes 1990 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 1:

Die Vorschriften über die Stoffe der Futtermittel beziehen sich auf die Tiere allgemein und auf die Nutztiere (Abs. 5) im besonderen. Es könnte überlegt werden, auch noch die Gruppe der "Heimtiere" (Hunde, Katzen und dergleichen) besonders aufzunehmen und auch auf diese die Stoffe in den Futtermitteln besonders abzustellen (vgl. Verordnungsermächtigung nach § 4).

Zu den §§ 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 14, 16, 26:

Es sollte in diesen Vorschriften auch eine Bestimmung zum Schutz der Umwelt, soweit in diesem Bereich dem Bund eine Regelungsbefugnis zukommt, aufgenommen werden.

./.

Zu § 6:

Im Abs. 3 sollte folgende Bestimmung als Z. 4 angefügt werden:

"Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen in Zusatzstoffen und Vermischungen festzusetzen."

Damit soll der Eintrag bzw. ein sogenanntes "Carry-over" von unerwünschten Stoffen aus Zusatzstoffen der Vermischungen, deren Qualität mangelhaft ist, verhindert werden.

Es ist leichter, unerwünschte Stoffe in Zusatzstoffen oder Mischungen analytisch festzustellen, bevor diese mit anderen Futtermitteln vermischt werden.

Zu § 12:

Nach den Erläuterungen (S. 20) entspricht die Futtermittelkommission der derzeitigen "Fachkommission für Futtermittel", die sich als Art "Sachverständigenrat" bewährt habe. Die zentrale und historisch älteste Aufgabe der Tätigkeit der Beiräte liegt in der Funktion der Sachverständigen Beratung der Verwaltung (vgl. Korinek, Beiräte in der Verwaltung, in: Ermacora u.a. (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 1979, S. 463 ff., hier S. 468). Auch hier soll der Futtermittelkommission Sachverständigenfunktion und nicht etwa Koordinations-, Kontroll-, Partizipations- oder Dekorfunktion zukommen (Korinek, a.a.O., S. 471). Es müßte daher dafür gesorgt werden, daß auch die Vertreter der Ministerien aus "Fachpersonen" bestehen. Es wäre zu überlegen, noch Sachverständige von der Universität für Bodenkultur, der landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt und dem Umweltbundesamt heranzuziehen. Eine solche Heranziehung ist vor allem dann notwendig, wenn die Vertreter der Ministerien etwa aus dem allgemeinen Verwaltungsbereich und nicht aus dem fachspezifischen Futtermittelbereich kommen.

- 3 -

Zu § 23:

In dieser Vorschrift wurde zwar im wesentlichen den Bedenken der Tiroler Landesregierung vom 28. Dezember 1987, Präs.Abt. II-145/33, zu § 25 des mit Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Oktober 1987, GZ. 12.500/05-I 2/87, Rechnung getragen.

Allerdings wurde in dem in Rede stehenden Schreiben der Tiroler Landesregierung vorgeschlagen, die Ermächtigung einer Untersuchungsanstalt eines Landes davon abhängig zu machen, ob diese ganz allgemein in der Lage ist, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die im Entwurf vorgesehene Anlehnung an die Ausstattung einer Untersuchungsanstalt des Bundes wurde als nicht zweckmäßig angesehen.

Abs. 2 enthält aber wieder die gleiche Bestimmung. Die seinerzeitigen Einwendungen bleiben daher aufrecht. Ergänzend wird angemerkt: Die Anstalten des Landes sind bisher mit ihren Ausstattungen ihren Aufgaben ohne Schwierigkeiten nachgekommen. Aus Gründen der Bürgernähe wäre es auch ein großer Vorteil, wenn auch Anstalten des Landes Untersuchungen und Begutachtungen durchführen könnten. Wenn eine Anstalt des Landes ganz allgemein in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen, sollte ein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Bewilligung bestehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Pannini*